

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Stadtgemeinde Mistelbach
Hauptplatz 6
2130 Mistelbach

IVW3-A-3163301/019-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Gerald Gieler

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12553

Datum
11. Juli 2017

Betrifft

Stadtgemeinde Mistelbach,
Verwaltungsbezirk Mistelbach;
Gebahrungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebahrungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die letzte Gebahrungseinschau fand im Jahr 2006 statt. Bei der nunmehrigen stichprobenweisen Einschau stellen die Bereiche Kassenführung und Finanzlage den Schwerpunkt dar.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

1.2. Außerordentlicher Haushalt

1.2.1. Bedarfszuweisungen

1.2.2. Vorhaben „Straßenbau“

1.2.3. Vorhaben „Kanal (Restabwicklung ua.)“

1.3. Haushaltsführung

1.4. Mittelfristiger Finanzplan

1.5. Darlehen

1.6. Gemeindeeinrichtungen

1.6.1. Sportzentrum und Sporthalle

1.6.2. Stadtbibliothek

1.7. MIMA Mistelbacher Standort-/Stadt- und Tourismusmarketing GmbH

1.8. Maastrichtumbuchungen

1.9. Vermögens- und Schuldennachweis

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Friedhof

2.2. Abwasserbeseitigung

2.3. Gebrauchsabgabe

3. Finanzlage

3.1. Darlehen

3.2. Finanzspitze

3.3. Freiwillige Leistungen

3.4. Defizite

1. Gemeindehaushalt

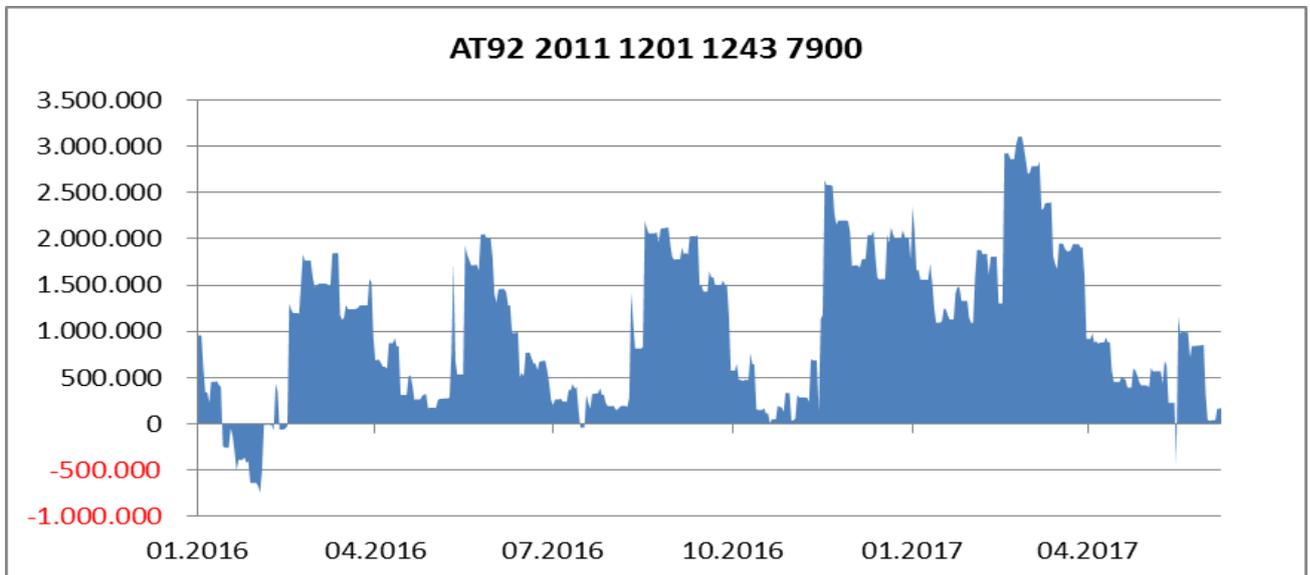
1.1. Kassenführung

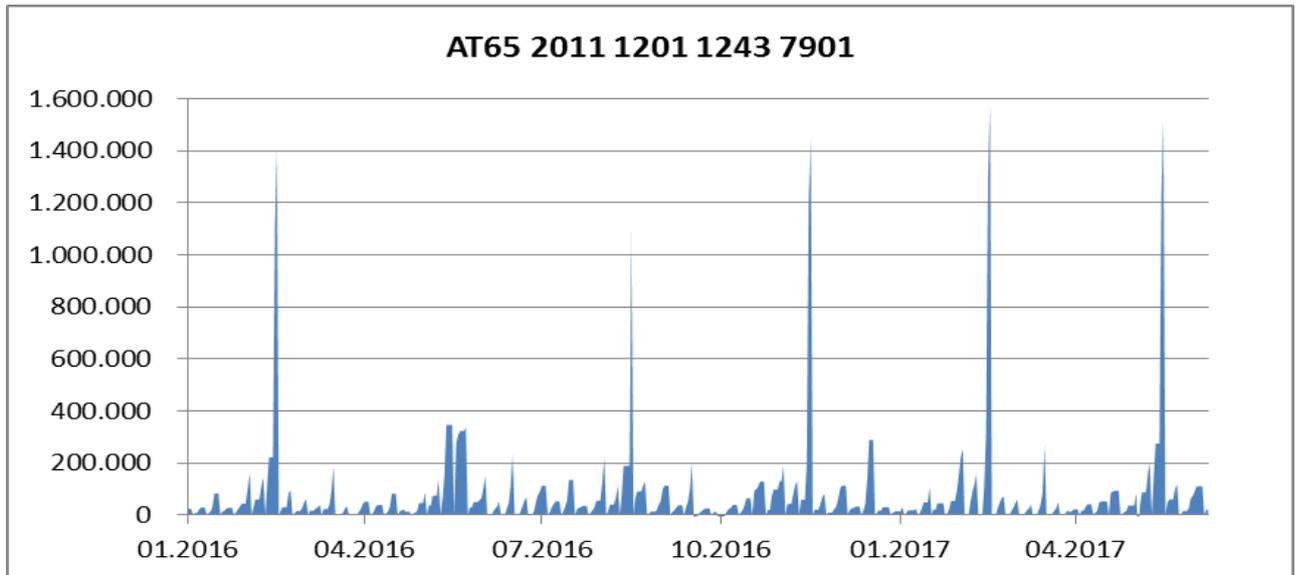
Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden die Kassenbestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Stadtgemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

Auf dem Hauptgirokonto bei der Erste Bank waren in den Jahren 2016 und 2017 (bis 8. Juni 2017) größtenteils Guthabensbestände vorhanden. Vereinzelt waren kurzfristige Überziehungen festzustellen, die jedoch alle im Rahmen des mit dem Kreditinstitut vereinbarten Kassenkredites von € 2.736.000,-- lagen.

Die Guthabensbestände des Abgabengirokontos wurden wöchentlich auf das Hauptgirokonto umgebucht.

Lt. den vorgelegten Unterlagen („ELBA Umsatzauswertung“) ergaben sich im Detail folgende valutamäßige Kontostände:





Für Girokontoüberziehungen wurde von der Erste Bank ein Sollzinssatz von 1,15 % p.a. (zum Zeitpunkt der Einschau) bekannt gegeben. Für Guthabensbestände auf den Girokonten bei der Erste Bank wurde ein Zinssatz von 0,01 % p.a. bzw. auf den Rücklagensparbüchern von 0,02 % p.a. zur Anwendung gebracht. Die Bestände auf den Rücklagenkonten der Raiffeisenbank wurden mit 0,0 % p.a. (Renovierung Dreifaltigkeitssäule) und 0,125 % p.a. (Festgeldkonto; allgemeine Rücklage) verzinst.

Zwecks Verbesserung der Habenverzinsungen sollten mit den Kreditinstituten Verhandlungen aufgenommen werden.

Für Barabhebungen werden Schecks verwendet. Zwei davon waren bereits mit einer Doppelzeichnung versehen, obwohl die unterfertigten Schecks zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht benötigt wurden.

Gemäß § 5 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung können Ein- und Auszahlungen durch Bareinzahlung bzw. -auszahlung oder durch Überweisung auf ein bzw. von einem Konto der Gemeinde erfolgen.

Seit der letzten Novelle der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung sind Scheckgebarungen nicht mehr vorgesehen.

Mit den Agenden der Kassenverwaltungs-Stellvertretung wurde bisher niemand betraut.

**Die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde
- außer den Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeinde-
unternehmungen mit kaufmännischer Buchführung - obliegen
dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter und
dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des Kassen-
verwalters. Mit diesen Aufgaben dürfen nur Bedienstete betraut
werden, die fachlich geeignet sind. Der Kassenverwalter und der
erforderlichenfalls zu bestellende Vertreter sind dem Gemeindegemeinderat unmittelbar verantwortlich. Im Hinblick auf die Gemeindegröße erscheint es sinnvoll, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.**

1.2. Außerordentlicher Haushalt

1.2.1. Bedarfszuweisungen

Die der Stadtgemeinde in den Jahren 2013 bis 2015 für das Vorhaben „Straßenbau“ zuerkannten Bedarfszuweisungen wurden (lt. Rechnungsabschlüssen (RA)) nicht immer beim diesbezüglichen außerordentlichen Vorhaben sondern auch teilweise im ordentlichen Haushalt gebucht:

Jahr	Von der Landesregierung gewährter Betrag	Verbuchter Betrag	Haushaltsstelle
2013	380.000,--	150.000,-- 230.000,--	6/612+871 2/612+871
2014	430.000,--	150.000,-- 280.000,--	6/612+871 2/612+871
2015	480.000,--	140.000,-- 340.000,--	6/612+871 2/612+871

In den o.a. Jahren wurden somit insgesamt € 850.000,-- an Bedarfszuweisungen für das außerordentliche Vorhaben „Straßenbau“ im ordentlichen Haushalt gebucht.

Diesen (sachlich unrichtig) im ordentlichen Haushalt verbuchten Bedarfszuweisungen stehen Zuführungen vom ordentlichen Haushalt von insgesamt rd. € 1.351.300,-- an verschiedene außerordentliche Vorhaben (z.B. Stadtentwicklung, An- und Verkauf von Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude) gegenüber, die bei korrekter Verbuchung der Bedarfszuweisungen in diesem Ausmaß nicht möglich gewesen wären. Dem Vorhaben „Straßenbau“ wurden in diesem Zeitraum lediglich € 16.000,-- vom ordentlichen Haushalt zugeführt.

Lt. Pkt. 6.6. der Vergaberichtlinien sind die Bedarfszuweisungen ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden. Eine Widmungsänderung bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

Eine entsprechende Richtigstellung ist unbedingt erforderlich.

Am Ansuchen um Bedarfszuweisungen für das Jahr 2017 scheinen unter Pkt. 3 Vorhaben der Wasserversorgung auf.

Für Vorhaben, die aus Mitteln des NÖ Schul- und Kindergartenfonds bzw. des NÖ Wasserwirtschaftsfonds gefördert werden sowie für Vorhaben, die mit Mitteln der Wohnbauförderung finanziert werden, werden keine zusätzlichen Bedarfszuweisungen gewährt (vgl. Pkt. 1.3.3 der Vergaberichtlinien).

1.2.2 Vorhaben „Straßenbau“

Beim gg. Vorhaben scheinen von 2013 bis 2016 folgende Ausgaben und Einnahmen auf:

	2013	2014	2015	2016
Ausgaben gesamt	1.576.800,--	1.723.000,--	1.482.300,--	1.431.900,--
Darlehensaufnahmen	550.000,--	1.079.500,--	1.697.000,--	1.430.000,--
Zuschüsse des Landes	156.200,--	164.800,--	165.000,--	393.700,--
Zuschüsse des Bundes	0,--	0,--	0,--	5.200,--
Zuführungen vom o.H.	8.000,--	8.000,--	0,--	0,--
Einnahmen gesamt	714.200,--	1.252.300,--	1.862.000,--	1.828.900,--

In den Jahren 2013 bis 2016 wurden rd. 76,5 % der Ausgaben mittels Darlehensaufnahmen bedeckt. Der Eigenmittelanteil beträgt im Vergleichszeitraum lediglich rd. 0,3 %. Lt. RA 2016 ergibt sich zum Jahresende ein Sollüberschuss von rd. € 438.100,--. Unter Berücksichtigung einer korrekten Verbuchung der für das gg. Vorhaben in diesem Zeitraum gewährten Bedarfszuweisungen ergäbe sich zum Jahresende 2016 ein Sollüberschuss von rd. € 1.288.100,--.

Im Voranschlag (VA) 2017 sind zur Finanzierung des Vorhabens ebenso Darlehensaufnahmen (€ 858.500,--) vorgesehen, wie auch im mittelfristigen Finanzplan (Planjahre 2018 bis 2021 insgesamt € 4.002.100,--).

Wie bereits erwähnt, sind die gewährten Bedarfszuweisungen ausschließlich für den bewilligten Zweck zu verwenden.

Hinsichtlich der Darlehensaufnahmen wird grundsätzlich auf § 77 Abs. 1 NÖ GO 1973 aufmerksam gemacht, wonach Darlehen nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlages zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden dürfen, soweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet.

Die aus den Darlehensaufnahmen resultierenden Annuitäten werden den ordentlichen Haushalt in den kommenden Jahren entsprechend belasten.

Unter der Haushaltsstelle 6/612+871 „Zuschüsse des Landes“ wurden verschiedene Förderungen (z.B. Bedarfszuweisungen, Förderungen aus der Gemeindewegdotation bzw. der Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft) verbucht.

Zwecks Übersichtlichkeit und eindeutiger Nachvollziehbarkeit der ausbezahlten Förderungen wird eine Untergliederung der Post ab der 4. Dekade (z.B. 8710, 8711, 8712, ...) empfohlen. In diesem Zusammenhang sollte eine über die allgemeine Bezeichnung lt. der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) hinausgehende Benennung der Haushaltsstellen erfolgen.

1.2.3. Vorhaben „Kanal (Restabwicklung ua.)“

Beim a.o. Vorhaben „Kanal (Restabwicklung ua.)“ ergibt sich im RA 2016 ein hoher Überschuss (rd. € 950.600,--). Im VA 2017 wurden Teile dieses Überschusses als Zuführungen an andere a.o. Vorhaben (insgesamt € 377.700,--) veranschlagt, obwohl bei diesem Vorhaben die Einnahmen der letzten Jahre (2010 bis 2016) ausschließlich zweckgebundene Einnahmen waren (siehe Tabelle, gerundet auf € 100,--):

Einnahmen		Ausgaben	
Zuschuss Land	21.200,--	div. Ausgaben	1.307.300,--
Zuf. von ABA-Vorhaben	2.604.100,--	Zuf.an ABA-Vorhaben	1.053.000,--
Anschlussgebühren	1.021.400,--	Zuf. an andere Vorhaben	335.800,--
Summe	3.646.700,--		2.696.100,--

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuführungen von einem zu einem anderen a.o. Vorhaben grundsätzlich erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn dieses Vorhaben bereits abgeschlossen ist.

Da es sich bei den Einnahmen der o.a. Vorhaben ausschließlich um zweckgebundene Einnahmen handelt, sind die im VA 2017 veranschlagten Zuführungen an andere a.o. Vorhaben nicht zulässig und daher zu unterlassen.

Sollten beim Vorhaben keine weiteren Kosten anfallen, sind, im Hinblick auf eine ausgeglichene Finanzierung entweder Zuführungen an andere Vorhaben der Abwasserbeseitigung oder vorzeitige Darlehenstilgungen durchzuführen.

1.3. Haushaltsführung

Unter der Haushaltsstelle 2/900+865 „Laufende Transferzahlungen von Unternehmungen (ohne Finanzunternehm.)“ ergibt sich im RA 2016 ein schließlicher Rest von € 798.800,--. Dieser Rest ist auf seit dem Jahr 2014 vorgenommene Sollstellungen für Zahlungen betreffend abgelagerten Abfall und Restmüll und abtransportierten Schotter bzw. Schüttmaterial zurückzuführen.

Zu den Einnahmen ist festzuhalten, dass diese grundsätzlich auf zwei Vereinbarungen (vom 8. Mai 2005 und 9. Mai 2011) beruhen. Aufgrund von Rechtsstreitigkeiten (Anzeige bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft) werden vom Unternehmen seit August 2014 keine Zahlungen geleistet. (Seitens des Unternehmens wird das Ergebnis der Ermittlungen abgewartet.) Die Sollstellungen von jährlich € 289.600,-- in der Gemeindebuchhaltung basieren auf einer „Schätzung“.

Diese Einnahmen wurden im VA 2017 erneut vorgesehen. Ebenso scheinen im mittelfristigen Finanzplan diesbezügliche Einnahmen auf.

Von der Stadtgemeinde wurde zwischenzeitlich eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, einen Verjährungsverzicht des Unternehmens bzw. widrigenfalls fristgerecht Klage zu erheben. Ebenso ist (lt. Auskunft bei der Einschau) Anfang Juli eine Einsicht in die Bücher des Unternehmens geplant.

Zwar ergibt sich, hauptsächlich bedingt durch die Sollstellungen der Zahlungen für die Deponie, im ordentlichen Haushalt lt. RA 2016 in der Saldierung des laufenden Haushaltsjahres ein Sollüberschuss von rd. € 292.100,--, jedoch scheint im Gegensatz dazu ein Istabgang von rd. € 400.400,-- auf, da diese eingebuchten (angenommenen) Einnahmen teilweise bereits als Grundlage für tatsächliche Ausgaben herangezogen wurden. Das zeitliche Auseinanderfallen von Soll- und Istbuchungen hat auch auf die Finanzlage der Stadtgemeinde einen nicht unwesentlichen Einfluss.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 2 Abs. 1 der VRV alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, sofern sie endgültig solche der Gebietskörperschaft sind, zu veranschlagen sind.

Da die Einnahmen aufgrund der Vereinbarungen mit dem Deponebetreiber aus derzeitiger Sicht weder gesichert erscheinen, noch die tatsächliche Höhe feststeht, sollten von der Stadtgemeinde keine weiteren Sollstellungen mehr im ordentlichen Haushalt mehr vorgenommen werden. Bis zur endgültigen Klärung der Rechtsstreitigkeiten sollten derartige, eventuell zu erwartende, Beträge lediglich in der durchlaufenden Gebarung (Posten 287 bis 289 „Sonstige Forderungen“; nur im „Soll“) dargestellt werden.

Bei Durchsicht des RA 2016 wurde festgestellt, dass bei verschiedenen Haushaltsansätzen insgesamt rd. € 724.000,-- unter der Post -729x sowie rd. € 684.000,-- unter der Post +829x verbucht wurden.

Im VA 2017 sind unter der Post -729x insgesamt rd. € 4.107.000,-- und unter der Post +829x insgesamt rd. € 3.980.000,-- veranschlagt (ein Großteil davon betrifft „Zuführungen zwischen a.o. Vorhaben“ (rd. € 2.881.000,-- bzw. rd. € 2.794.000,--)).

Die Veranschlagung und Verbuchung von Gebarungen hat nach dem Postenverzeichnis der VRV zu erfolgen.

Auf den Postengruppen -729 bzw. +829 sind nur jene Ausgaben und Einnahmen zu erfassen, für die keine speziellen Posten vorgesehen sind. Zuführungen sollten künftig generell unter der Post -910 veranschlagt bzw. verbucht werden.

1.4. Mittelfristiger Finanzplan

Die mittelfristige Finanzplanung der Stadtgemeinde ist in Teilbereichen nur bedingt aussagekräftig, da z.B.

- für das Tierheim Dechanthof mittelfristig keine Zahlungen vorgesehen sind, die dazugehörigen Rückersätze des Landes aber fortgeschrieben wurden;
- bei den Einnahmen für das Beschäftigungsmaterial beim Kindergarten „Am Schloßberg“ (durch einen Eingabefehler) zu hohe Einnahmen angesetzt wurden;
- beim Haushaltsansatz Gemeindestraßen im ordentlichen Haushalt Einnahmen aus Landesförderungen (jeweils € 125.000,--, z.B. aus Bedarfszuweisungen) präliminiert wurden (vgl. Pkt. 1.2.1. Bedarfszuweisungen);
- die Einnahmen aus verschiedenen Gebühren (z.B. Bereitstellungsgebühren, Kanalbenützungsgebühren) in zu geringer Höhe berücksichtigt wurden;
- im Planjahr 2021 bei verschiedenen Haushaltsansätzen (z.B. Gemeindestraßen, Weinlandbad, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) keine Zinsen für Kredite aufscheinen;
- in den Planjahren 2018 bis 2021 zwar ein wegfallender Schuldendienst bei den bestehenden Darlehen berücksichtigt wurde, allerdings die lt. dem mittelfristigen Finanzplan hinzukommenden Darlehensannuitäten (z.B. Ansatz Gemeindestraßen) nicht eingearbeitet wurden;
- beim Vorhaben Kanal BA Kirchenberg 75 % der Kosten mittels Kanaleinmündungsabgaben (insgesamt € 3.000.000,--) bedeckt wurden.

Der ordentliche Haushalt wurde im mittelfristigen Finanzplan für alle Jahre ausgeglichen erstellt. Allerdings kann aufgrund des o.g. Sachverhaltes nicht beurteilt werden, ob der Ausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben tatsächlich erfolgen kann. Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt sind in keinem Planjahr vorgesehen.

Die mittelfristige Finanzplanung hat die Aufgabe, die Entwicklung der Gemeindegebarung bzw. des Gemeindehaushaltes über einen Zeitraum von fünf Jahren in Zahlen und Fakten darzustellen. Es sollte ersichtlich sein,

- **welche Kostenreduktionen und Einnahmenerhöhungen vorgenommen werden müssen, um ein zukünftig vertretbares Jahresergebnis erreichen zu können,**

- **welche Vorhaben aus finanzieller Sicht realisierbar oder nicht realisierbar sind bzw. in welchem Ausmaß sich die Gemeinde ihre geplanten Vorhaben leisten kann,**
- **mit welchen Budget- und Schuldenbelastungen mittelfristig zu rechnen sein wird.**

Voraussetzung hierfür ist, dass sie von möglichst realistischen Annahmen ausgeht und sämtliche Einnahmen und Ausgaben (ordentliche und außerordentliche Gebarungen) umfasst. Eine Überarbeitung der mittelfristigen Finanzplanung erscheint nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig.

1.5. Darlehen

In den Jahren 2015 und 2016 wurden für „Straßenbau und öffentliche Beleuchtung (Infrastruktur)“ (jeweils zwei) Darlehen (unter der Wertgrenze von 3 % der ordentlichen Einnahmen; lt. VA 2015: € 855.633,--, lt. VA 2016: € 832.056,--) aufgenommen (2015: € 787.000,-- (BA 04) und € 910.000,-- (BA 03), 2016: € 660.000,-- (BA 02) und € 770.000,-- (BA 01)). Eine exakte Aufteilung der diesbezüglichen Ausgaben nach Bauabschnitten erfolgte im RA 2015 nur teilweise bzw. im RA 2016 nicht.

Sollten künftig Darlehensaufnahmen, nach Bauabschnitten unterteilt, aufgenommen werden (und dadurch, wie im konkreten Fall, nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht unterliegen), sind die dazugehörigen Ausgaben nachvollziehbar auf diese Bauabschnitte aufzuteilen.

Bei Durchsicht des Schuldennachweises im RA 2016 war festzustellen, dass über die Darlehenskonto Nr. 276, 279, und 297 jeweils zwei Darlehen geführt werden.

Für jedes Darlehen ist in der Gemeindebuchhaltung ein eigenes Darlehenskonto zu führen.

1.6. Gemeindeeinrichtungen

1.6.1. Sportzentrum und Sporthalle

Bei den Ansätzen „Sportzentrum“ und „Sporthalle“ ergaben sich in den Jahren 2011 bis 2016 Defizite von insgesamt rd. € 843.200,-- bzw. rd. € 414.400,-- (siehe Tabellen). Im VA 2017 ist ebenfalls mit Defiziten zu rechnen.

Die Tarife (für Sporthalle pro Drittel, Turnsäle bzw. pro Benutzerfeld (Sportzentrum)) wurden letztmalig ab 01.09.2016 (jährliche Valorisierung lt. GR-Beschluss vom 15. Oktober 2013) wie folgt festgelegt: Geförderter Mistelbacher Vereinstarif € 5,10 pro Stunde, Standardtarif € 51,-- pro Stunde.

Sportzentr.	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einnahmen	5.609,50	5.599,49	23.847,45	4.986,56	5.617,66	9.689,34	5.700,--
Ausgaben	134.281,19	164.255,16	153.825,71	148.381,56	142.998,12	154.811,12	175.400,--
Differenz	-128.671,69	-158.655,67	-129.978,26	-143.395,00	-137.380,46	-145.121,78	-169.700,--

Sporthalle	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einnahmen	97.633,76	115.179,29	146.244,51	110.302,19	133.551,21	110.169,35	109.200,--
Ausgaben	166.126,87	188.725,17	164.890,77	171.310,10	225.624,42	210.798,47	237.900,--
Differenz	-68.493,11	-73.545,88	-18.646,26	-61.007,91	-92.073,21	-100.629,12	-128.700,--

Angesichts der hohen Defizite und des vergleichsweise niedrigen Tarifs von € 5,10 pro Stunde (ein Großteil der Einnahmen betrifft den Vereinstarif) wird empfohlen, diesen Tarif entsprechend zu erhöhen.

Hinsichtlich der Problematik der Unterscheidung zwischen Mistelbacher Vereinen und sonstigen Mietern wird auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft vom 16. Jänner 2003, GZ. C-388/01, verwiesen.

1.6.2. Stadtbibliothek

Bei der „Stadtbibliothek“ ergaben sich in den Jahren 2011 bis 2016 Defizite von insgesamt rd. € 654.600,-- (siehe Tabelle). Lt. VA 2017 ist ebenfalls mit einem Defizit zu rechnen.

Die Tarife sind teilweise schon seit längerer Zeit unverändert hoch (z.B. Entlehngebühren aus dem Jahr 2003; die letzte Erhöhung betreffend Tarife erfolgte mit 1. November 2010).

Bibliothek	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einnahmen	20.067,60	29.283,52	23.156,38	18.328,87	20.229,27	16.482,85	22.900,--
Ausgaben	172.839,24	163.924,16	112.448,66	108.620,81	97.171,59	127.161,46	130.400,--
Differenz	-152.771,64	-134.640,64	-89.292,28	-90.291,94	-76.942,32	-110.678,61	-107.500,--

Angesichts des seit dem Jahr 2015 wieder stark steigenden jährlichen Defizits ist dem Gemeinderat Gelegenheit zu geben Maßnahmen zu beschließen, die eine Reduktion des Defizits zu Folge haben.

Eine Valorisierung der Tarife sollte daher jedenfalls vorgenommen werden.

1.7. MIMA Mistelbacher Standort-/Stadt- und Tourismusmarketing GmbH

Das Unternehmen wurde im Jahr 2014 zur Durchführung des Stadtmarketings gegründet. Gesellschafter sind die Stadtgemeinde Mistelbach (Anteil von € 7.490,--, d.s. 74,9 %) und der Verein Leistungsgemeinschaft Mistelbach (Anteil von € 2.510,--, d.s. 25,1 %).

Den vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2014 und 2015 sind folgende Daten zu entnehmen (Beträge ausgewiesen in € 100,--):

	2014	2015
Umsatzerlöse	122.600	108.200
Aufwend. für Material und so. Herstellungsleist.	140.600	131.400
Betriebsleistung	263.200	239.600
Aufwend. für Material und sonstige bez. Herstellungsleistungen	139.300	97.700
Personalaufwand	83.100	92.900
Abschreibungen	12.300	21.600
Sonstige betriebliche Aufwendungen	26.700	27.600
Zwischensumme (Betriebsergebnis)	1.800	-200
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	400
Steuern vom Einkommen und Ertrag	500	500
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.300	-1.100
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0	1.300
Bilanzgewinn	1.300	200
Eigenmittelquote	8,01 %	9,75 %

In den Jahren 2014 bis 2016 wurden von der Stadtgemeinde folgende Zahlungen an die GmbH geleistet (Beträge lt. RA gerundet auf € 100,--):

Haushaltsstelle	2014	2015	2016
1/789-72951	36.900,--	42.400,--	51.400,--

Im VA 2017 wurden € 30.000,-- an Zahlungen für die GmbH veranschlagt (Haushaltsstelle 1/789-7554). Mittelfristig wird aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Planjahre 2018 bis 2021) mit gleich hohen Ausgaben wie im VA 2017 gerechnet.

Lt. dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 hat die durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt und entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften bzw. vermittelt der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und der Finanzlage der Gesellschaft. Außerdem steht der Lagebericht nach Beurteilung des Wirtschaftsprüfers im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 liegen den RA der Stadtgemeinde bei.

Auf die finanziellen Auswirkungen für die Stadtgemeinde im Hinblick auf die jährlich zu leistenden Zahlungen an die GmbH ist bei der Erstellung künftiger VA und im mittelfristigen Finanzplan Bedacht zu nehmen.

1.8. Maastrichtumbuchungen

Aufgrund des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 haben sich alle Gemeinden verpflichtet, landesweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) zu erzielen. In den vergangenen Haushaltsjahren wurden stets Investitions- und Tilgungszuschüsse gebucht.

Im Hinblick auf den Österreichischen Stabilitätspakt sind die Möglichkeiten zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses, insbesondere auch jene, die die VRV bietet, auszuschöpfen. Insbesondere wird dazu auf die Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes, Ausgabe 5-2011 („Maastricht-Ergebnis und Österreichischer Stabilitätspakt; Der Leitfaden für eine maastrichtkonforme Budgetpolitik) und Ausgabe 7-2001 („Maßnahmen zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses; Anregungen für die Praxis“) verwiesen.

Durch die Veranschlagung und Verbuchung der empfohlenen Maßnahmen tritt grundsätzlich keine Änderung am eigentlichen Haushaltsergebnis ein. Als Entscheidungsgrundlage für die Veranschlag bzw. Verbuchung von „Fehlbeträgen“ oder „Überschüssen“ sollte jeweils der Voranschlags- bzw. Rechnungsquerschnitt (Kennziffer 94) dienen.

1.9. Vermögens- und Schuldennachweis

Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gibt es keine Vermögens- und Schuldennachweise.

Gemäß § 16 Abs. 1 VRV 1997 haben die Gemeinden für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – das sind solche institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden - gesondert für jede Einrichtung, einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen. Auf die VRV 2015 wird in diesem Zusammenhang ebenfalls verwiesen.

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Friedhof

Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ konnte in den Jahren 2011 bis 2016 nicht kostendeckend geführt werden. Es ergaben sich in diesem Zeitraum Defizite von insgesamt rd. € 680.000,-- (siehe Tabelle). Auch im Jahr 2017 ist aller Voraussicht nach wieder mit einem Defizit zu rechnen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2016 (wirksam mit 1. August 2016) wurden die Friedhofsgebühren letztmalig erhöht (generelle Anhebung um 5 %, zusätzlich wurde eine Gebühr von € 100,-- (für Begräbnisse, die freitags nach 12 Uhr stattfinden) festgelegt). Auf das Schreiben der Abteilung Gemeinden, GZ: IVW3-FGO-3163301/007-2016 vom 1. Dezember 2016 im Zuge der Verordnungsprüfung und speziell auf folgenden Passus wird hingewiesen: *„Zur weiteren Verringerung des immer noch erheblichen Abgangs wären im Jahr 2017 die Friedhofsgebühren erneut anzuheben.“*

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einnahmen	169.888,01	184.842,58	177.472,43	168.455,84	196.702,04	178.846,60	192.000,--
Ausgaben	261.439,32	257.736,82	291.314,64	296.866,45	334.468,09	313.981,78	321.600,--
Differenz	-91.551,31	-72.894,24	-113.842,21	-128.410,61	-137.766,05	-135.135,18	-129.600,--

Der Gemeinderat ist zeitnah mit einer weiteren Anpassung (mit dem Ziel der Kostendeckung) der Friedhofsgebühren zu befassen.

In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 6.1. der Bedarfszuweisungsrichtlinien hingewiesen, wonach bei den Gebührenhaushalten größtmögliche Kostendeckung anzustreben ist.

2.2. Abwasserbeseitigung

Beim Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ (inkl. Zentralkläranlage) ergaben sich in den letzten Jahren hohe Überschüsse (siehe Tabelle). Auch im Jahr 2017 ist aller Voraussicht nach wieder mit einem hohen Überschuss zu rechnen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2016 (wirksam mit 1. Jänner 2017) wurden die Kanalbenutzungsgebühren letztmalig erhöht.

In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 16. März 2017 (Verordnungsprüfung, IVW3-KGO-3163301/003-2017) hingewiesen. Hier wurde u.a. Folgendes angemerkt: *„Die im Betriebsfinanzierungsplan eingesetzte Erneuerungsrücklage wäre auch anzusparen und im Voranschlag und Rechnungsabschluss entsprechend darzustellen.“*

In den Jahren 2013 bis 2016 wurden Rücklagen in der Höhe von insgesamt rd. € 900,-- angespart, obwohl bei der Kalkulation der Gebühren im aktuellen Betriebsfinanzierungsplan deutlich höhere Erneuerungsrücklagen vorgesehen bzw. berücksichtigt wurden.

	2013	2014	2015	2016	2017
Einnahmen	3.705.651,42	3.758.986,93	3.895.314,18	3.931.039,44	4.165.500,00
Ausgaben	2.922.457,99	2.759.281,92	2.721.431,19	2.686.781,66	3.198.100,00
Differenz	+783.193,43	+999.705,01	+1.173.882,99	+1.244.257,78	+967.400,00

Die im Betriebsfinanzierungsplan vorgesehenen Rücklagen sind künftig (nach Möglichkeit) auch tatsächlich anzusparen.

2.3. Gebrauchsabgaben

Mit Schreiben vom 14. Februar 2017 wurde die Stadtgemeinde davon in Kenntnis gesetzt, dass bei Durchsicht des VA 2017 festzustellen war, dass bei den Gebührenhaushalten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung keine Gebrauchsabgaben für die Wasser- und Kanalleitungen aufscheinen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 14. Dezember 2005 und 20. Oktober 2010 (IVW3-LG-1370001/014-2005 bzw. IVW3-LG-1370001/022-2010) aufmerksam gemacht, wonach die Gebrauchsabgabe ausnahmslos auch von allen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage und Abwasserbeseitigungsanlagen aber auch von allen Verbandsanlagen und von allen Genossenschaften zu erheben ist.

Für die gemeindeeigenen Leitungen wurden im Jahr 2017 Beträge von € 33.600,-- für die Wasserversorgung und € 50.400,-- für die Abwasserbeseitigung verbucht.

Es ist darauf zu achten, dass die Gebrauchsabgaben aufgrund der tatsächlichen Leitungslängen sowie unter Zugrundelegung des gültigen Gebrauchsabgabetarifes berechnet und verbucht werden.

Der von der NÖ Landesregierung verlautbarte NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017 ist dabei zu beachten.

3. Finanzlage

Die Entwicklung der Finanzkraft, des Schulden- und des Rücklagenstandes sowie der Leasinggeschäfte stellt sich anhand der Jahre 2015 bis 2017 wie Folgt dar:

Beträge gerundet € 100,-- (lt. RA bzw. VA)	2015	2016	2017
Umlagenfinanzkraft	13.629.900,--	13.824.500,--	14.151.400,--
Schuldenstand per 31. Dezember, Schuldenart 1	13.806.500,--	14.968.100,--	15.483.800,--
Schuldenstand per 31. Dezember, Schuldenart 2	31.941.400,--	30.165.400,--	28.264.700,--
Rücklagen per 31. Dezember	934.400,--	937.200,--	1.039.500,--
Leasingrest per 31. Dezember	339.300,--	267.300,--	2.333.400,--

3.1. Darlehen

In den Jahren 2015 und 2016 (lt. RA) wurden folgende Darlehen aufgenommen:

Zweck	Betrag	Jahr der Aufnahme
Neu- bzw. Umbau Kindergärten	75.000,--	2015
Sanierung Sportzentrum	260.000,--	2015
Denkmalpflege	50.000,--	2015
Straßenbau	1.697.000,--	2015
ABA BA105	90.000,--	2015
Stadtsaal Sanierung	100.000,--	2015
Feuerwehr	320.800,--	2016
Hochwasserschutz	29.500,--	2016
Kindergarten „Neu“	50.000,--	2016
Sanierung Sportzentrum	40.000,--	2016
Sanierung Sporthalle	33.000,--	2016
Denkmalpflege	25.000,--	2016
Stadtentwicklung	117.000,--	2016
Sozialprojekte – Flüchtlingshilfe	30.000,--	2016
Straßenbau	1.430.000,--	2016
Weinlandbad	36.500,--	2016
ABA BA70	55.558,--	2016
Summe:	4.439.358,--	

Neben den im Jahr 2017 vorgesehenen Darlehensaufnahmen von € 2.093.800,-- sind in den Jahren 2018 bis 2021 weitere Darlehensaufnahmen von insgesamt rd. € 6.211.500,-- geplant:

Zweck	2017	2018	2019	2020	2021
Gemeindeamt	170.000	0	0	0	0
FF-Häuser Neuerrichtung (Sanierung)	140.700	0	0	0	0
Dachsan. Volksschule u. Ansch.	14.500	5.300	5.300	2.700	0
Kindergarten Hörersdorf - Paasdorf	40.000	0	0	0	0
Neu- bzw. Umbau Kindergarten	0	42.300	20.000	0	0
Kindergarten Mistelbach Nord	118.300	0	0	0	0
Sanierung Sportzentrum	0	0	60.000	0	500.000
Sanierung Sporthalle	0	240.000	0	0	0
Schlössl Restaurierung	58.700	0	0	0	0
Denkmalpflege	0	324.000	0	0	0
Straßenbau	858.500	1.361.000	890.900	875.100	875.100
Schutzwasserbau (Fließgew.) – GRA7	30.900	25.000	0	0	0
Land- u. forstwirtsch. Wegeb. – GRA2	50.000	0	0	0	0
Landwirtsch. Wasserbau – GRA2	30.000	50.000	0	0	0
Schutzbau (nicht Fließgew.) – GRA7	92.000	50.000	0	0	0
C Maßn. Förd. Fremdenverkehrs	19.900	0	0	0	0
Öffentliche Beleuchtung	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Aufbahrungshalle Mistelbach	305.700	100.000	0	0	0
Wasserversorgungsanl. Oberhoferstr.	0	162.000	0	0	0
Darlehensverrechnung (Kapitalis., ...)	19.700	18.100	17.000	17.000	17.000
Kanal Erweiterung Mistelbach	0	0	153.700	0	0
Stadtsaal Sanierung	44.900	0	0	0	0
Gesamt-Σ	2.093.800	2.477.700	1.246.900	994.800	1.492.100

3.2. Finanzspitze

Auf Basis des VA 2017 errechnet sich eine knapp positive Finanzspitze. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die „rechnerischen“ Überschüsse bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zum Großteil als laufende Einnahmen berücksichtigt wurden und eine Reduzierung dieser Überschüsse (z.B. durch hinzukommende Schuldendienste) zu einer Verringerung der freien Finanzspitze führt.

Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ergibt. Eine positive Finanzspitze (bei der die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben übersteigen) sagt aus, dass der Gemeindehaushalt mögliche, zusätzliche Belastungen bis zu einem bestimmten Ausmaß verkraften kann, ohne dass der Ausgleich im ordentlichen Haushalt gefährdet wird.

Bei Berücksichtigung der Annuitäten der im VA 2017 vorgesehenen Darlehensaufnahmen erscheint die Finanzspitze beinahe vollständig aufgebraucht.

Die veranschlagten Einnahmen aus dem Vertrag mit dem Deponiebetreiber wurden angesichts des offenen Rechtsstreites ebenfalls finanzspitzenvermindernd berücksichtigt. Aus derzeitiger Sicht können für weitere Darlehensaufnahmen oder Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. Leasing), und die gemäß § 90 NÖ GO 1973 der Genehmigungspflicht unterliegen, nur dann Anträge auf Genehmigung gestellt werden (Ausnahmen: Darlehen im Bereich des Schul- und Kindergartenfonds, sofern sich der Darlehensbetrag im Rahmen der anerkannten Kosten bewegt; Darlehen betreffend Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sofern es schriftliche Förderzusagen gibt und die anerkannten Kosten nicht überschritten werden) sowie allfällig notwendige positive Stellungnahmen (z.B. an die Abt. Finanzen) abgegeben werden, wenn die Stadtgemeinde nachweist, dass es zu keiner Belastung des ordentlichen Haushaltes kommt (z.B. Mehreinnahmen durch Mieten, durch die die Annuitäten des Darlehens gedeckt werden können) oder eine ausreichend positive Finanzspitze vorhanden ist.

Vorhaben, deren Ausgaben ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist (§ 72 Abs. 9 NÖ GO 1973).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes auch künftig oberste Priorität haben muss.

Zusätzliche Belastungen des ordentlichen Haushaltes sind soweit als möglich zu vermeiden.

3.3. Freiwillige Leistungen

Im Hinblick auf den in allen Bereichen geforderten sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Gemeindemitteln wurden auch die freiwilligen Leistungen einer Betrachtung unterzogen. Anhand der RA 2015 und 2016 sowie des VA 2017 werden nachstehend einige dieser Leistungen (ausgenommen Beiträge an die Freiwillige Feuerwehr, Rotes Kreuz) aufgezählt (gerundet auf € 100,-):

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2015	RA 2016	VA 2017
1/019-723	Repräsentationsauslagen	8.900	8.500	9.300
1/019-7231	Festlichkeiten, Trauerfeiern	12.800	13.800	11.000
1/062-4031	Ehrengaben für Auszeichnungen	13.600	11.400	12.000
1/063-729	Sonstige Ausgaben (Städtekontakte)	11.500	8.900	12.000
1/094-729	Sonstige Ausgaben (Betriebsausflug)	10.000	9.800	9.100
1/094-76805	Außerordentliche Zuwendungen	19.900	18.600	20.000
1/269-757x	Subventionen	57.000	70.400	47.500
1/270-757	Lauf. Transferz. an Private (VHS Mistelbach)	4.000	4.000	4.000
1/321-7772	Subventionen für Anschaffungen	5.500	5.500	5.500
1/423-757	Lauf. Transferz. an Private Org.	3.800	3.800	3.800
1/426-729	Sonstige Ausgaben	0	0	15.000
1/429-757	Lauf. Transferz. an Private Org.	8.500	10.100	12.000
1/429-7571	Indirekte Subventionen	0	10.600	10.500
1/429-768	Lauf. Transferz. an Priv.Haush. (Mietzinsbeih.)	5.300	4.500	9.000
1/429-76801	Gemeindehilfe für bedürftige Mitbürger	24.200	26.800	20.900
1/429-7683	Seniorenausflug	10.900 ⁽²⁾	7.100 ⁽²⁾	0 ⁽¹⁾
1/429-7686	Weihnachtsszuwendungen	1.700	3.900	7.000
1/439-4031	Säuglingswäschegutscheine	5.600	6.500	7.500
1/439-7291	Jugendarbeit (Bildungsmesse, Ferienspiel)	12.700 ⁽²⁾	9.700 ⁽²⁾	19.700 ⁽²⁾
1/439-757	Lauf. Transferz. an priv.Org. (Jugendber.)	28.800	29.600	29.600
1/439-7574	MÖWE – Kinderschutz.- indirekt Subvention	7.400	7.400	7.500
1/459-7281	Seniorenausflug	0	0	7.700 ⁽²⁾
1/489-7687	Zinsenzuschüsse	4.000	1.900	15.000
1/489-76891	Förderung von Abbruchkosten im Ortskern	4.300	2.300	10.000
1/522-7782	E-Fahrzeug Förderung	2.000	2.000	0
1/581-757	Lauf. Transferz. an Private Organisationen	6.800	7.700	8.000
1/789-7551	Gewerbeförd. (Zinsenzu., Lehr- und Nahvers.)	48.800	30.400	40.200
Summe		316.700	314.100	353.800
Pro Einwohner (11.611 HWS per 1.6.2017)		27,3	27,1	30,5

(1) Siehe HH-Stelle 1/459-7281.

(2) Einnahmen wurden bereits abgezogen.

Die freiwilligen Leistungen erscheinen für eine Gemeinde dieser Größenordnung nicht überhöht. Trotzdem sind auch weiterhin sämtliche Ermessensausgaben auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit zu prüfen.

3.4. Defizite

Im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung sind auch die Belastungen durch folgende Haushaltsansätze von nicht unwesentlicher Bedeutung (Beträge gerundet auf € 100,--):

Ansatz	Bezeichnung	RA 2015	RA 2016	VA 2017
080	Pensionen	449.700	472.000	530.600
133	Veterinärpolizei	10.600	10.400	28.500
215	HTL für Gesundheitstechnik	401.300	442.300	439.000
262	Sportzentrum ⁽³⁾	137.400	145.100	169.100
263	Sporthalle ⁽³⁾	92.100	100.600	128.700
273	Stadtbibliothek ⁽⁴⁾	76.900	110.700	107.500
320	Musikschule ⁽⁵⁾	139.500	145.700	199.800
329	Kunstförderung und –erhaltung	0	2.200	65.600
360	Heimatmuseum	48.500	57.500	61.200
3602	Museumszentrum	213.700	213.700	226.500
3603	Malakademie	6.200	6.000	7.200
380	Einrichtungen der Kulturpflege	19.200	30.400	23.200
381	Veranstaltungen allgemein	138.100	139.300	101.100
771	Tourismus	115.800	130.700	135.000
789 ⁽⁶⁾	Wirtschaftsförderungen ⁽⁶⁾	56.700	176.000	164.300
812	WC-Anlagen	11.400	12.800	13.200
815	Park- und Gartenanlagen	605.100	599.800	540.200
817	Friedhöfe ⁽⁷⁾	137.800	135.100	129.600
828	Märkte	11.400	13.200	1.300
831	Weinlandbad ⁽⁸⁾	141.000	228.800	141.700
853	Wohn- und Geschäftsgebäude	0	167.400	0
866	Forstgüter	7.200	15.600	8.600
8911	Gemeindegasthaus Hörersdorf	16.200	41.100	23.400
894	Stadtsaal ⁽⁹⁾	212.600	216.400	244.500

(3) Siehe Punkt 1.6.1.

(5) Letzte Tarifierhöhung ab dem Schuljahr 2016/2017

(7) Siehe Punkt 2.1.

(8) Letzte Tarifierhöhung ab der Badesaison 2017

(4) Siehe Punkt 1.6.2.

(6) Dabei handelt es sich um Zahlungen (z.B. Abgangsdeckung) und Subventionen an die „Mima GmbH“ und an das „RIZ Mistelbach“ (HH-Stellen 1/789-72951, 1/789-755, 1/789-7552 und 1/789-7533).

(9) Letzte Tarifierhöhung mit 15. Dezember 2013

Von der Stadtgemeinde sind jedenfalls zumindest folgende Maßnahmen zu setzen:

- **Verbuchung der Landesförderungen (z.B. Bedarfszuweisungen, etc.) entsprechend dem bewilligten Zweck;**
- **Vermeidung von Sollstellungen für mögliche, aber derzeit nicht gesicherte, Zahlungen für die Deponie im ordentlichen Haushalt;**
- **Prüfung der Ermessensausgaben auf Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit sowie Beachtung der Entwicklung der Defizite bei den Gemeindeeinrichtungen;**
- **möglichst exakte Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung;**
- **Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.);**
- **Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung (vgl. § 72 NÖ GO 1973), wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird;**
- **Weitestgehende Vermeidung von Rechtsgeschäften (z.B. Darlehen, Leasing), deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss.**

Diese Feststellungen sowie sonstige Wahrnehmungen wurden mit dem Bürgermeister, dem Stadtamtsdirektor, mit dem Leiter der Finanzabteilung sowie weiteren mit der Buchhaltung betrauten Bediensteten besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t